Ellrich, den 23.04.2013

DER STADTRAT ELLRICH

Vorlage zum Beschluss-Nr. 305-09/14

Vorlage wurde am 22.04.2013 in die **Ausschüsse verwiesen**.

1. Bezeichnung des Beschlusses	**2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ellrich**
3. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich stimmt der in der Anlage befindlichen 2. Änderungssatzung für die Friedhöfe der Stadt Ellrich zu.
4. Einreicher	Bürgermeister
5. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011(GVBl. S. 531).
6. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Sozialausschusssitzung
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	ca. 4000,00 € Kalkulation und Ausgestaltung der Flächen
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder: 20 + 1
davon anwesend: 17 + 1

Ja – Stimmen: …….
Nein – Stimmen: …….
Enthaltungen: …….

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen/abgelehnt.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Begründung zum Beschluss Nr.: 305-09/14

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich stimmt der in der Anlage befindlichen 2. Änderungssatzung für die Friedhöfe der Stadt Ellrich zu.

Begründung:

Der Ortsteilrat Appenrode stellte den Antrag auf Errichtung einer pflegefreien Rasengrabstätte mit Gedenkplatten auf dem Friedhof in Appenrode. Hierzu haben sich die Ortsteilräte von Gudersleben und Woffleben wie folgt positioniert. Gudersleben hat dem zugestimmt. Woffleben dagegen hält es nicht für notwendig, da die Urnengemeinschaftsanlage vorhanden ist.

Es muss generell entschieden werden, ob man eine neue Bestattungsform in zwei Ortsteilen einrichtet oder diese gegebenenfalls auf alle ausweitet. Dass z. B. in Ellrich, dies auch begrüßt werden würde, ist zu erwarten. Dies würde jedoch heißen, dass auch in allen Ortsteilen diese Form vorgehalten wird. Die Alternative wäre, auf die bereits vorhandenen Bestattungsformen abzustellen, das würde heißen, in allen Ortsteilen die halbanonyme Form zu gestatten. Dies kostet letztendlich jedoch auch zumindest die Herstellungskosten (Hecke, Wiese, Stele ….).

Die Gebühren müssen durch eine Unternehmensberatung kalkuliert werden, was zu einer Änderung der Gebührensatzung führen würde. (Hat auch die 1. Kalkulation durchgeführt).

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Ellrich

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S 531) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Ellrich in seiner Sitzung am 22.04.2013 die 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Ellrich beschlossen:

Artikel 1
(Änderung der Satzung)

§ 15 Arten der Grabstätten

Punkt f) wird wie folgt neu eingefügt:

f) Grünfläche mit Gedenkplatten für bis zu 2 Urnen (pflegefreies Rasengrab)

§ 19 Urnenwahlgrabstätten

Absatz (1) wird wie folgt ergänzt:

(1) Urnenwahlgrabstätten sind weiterhin Pflegefreie Rasengräber. Hier können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 19a Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 19a wird wie folgt eingefügt:

Pflegefreie Rasengräber für Urnen werden in der Größe 0,5 m x 0,5 m als Rasengrab ausgeführt, das heißt, ohne Aufschüttung eines Grabhügels. Pflegefreie Rasengräber unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Satzung ist zwingend. Für diese Grabstätte ist eine eingebundene Grabplatte verpflichtend. Zugelassen sind quadratische, ebene Grabplatten in der Größe 0,5 m x 0,5 m (Stärke: 0,04 m). Beschriftungen und Gestaltungselemente dürfen die Oberfläche der Grabplatte nicht überragen. Für Schäden, die durch darüber hinaus gehende Beschriftungen oder Gestaltungselemente verursacht werden, haftet allein der Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Gewährleistung der Unversehrtheit derartiger Gestaltungselemente. Das Nutzungsrecht an pflegefreien Rasengräbern ist dahingehend eingeschränkt, dass die Anlage und Pflege des Grabumfeldes ausschließlich der Friedhofsverwaltung obliegt. Ein Anspruch auf Grabschmuck besteht auf diesen Grabstätten wegen der Rasenpflege nicht.

§ 21 Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

Absatz (1) wird wie folgt ergänzend eingefügt:

- Urnenwahlgrab mit Gedenkplatte 50 cm x 50 cm

Artikel 2

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ellrich tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Ellrich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden beurkundet.

Ellrich,
Stadt Ellrich

- Siegel –

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntgabe betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.